

	A2-NB-VA-026	Sicherungsanweisung	 Bewegt alle.
EIU			



Allgemeine Sicherheitsanweisung zur Konkretisierung der UVV

„Arbeiten im Bereich von Gleisen“ (DGUV Vorschrift 77)

in Kraft seit 2001
überarbeitete Auflage gültig ab 01.10.2021

Änderungen sind rot und kursiv gedruckt

Inhalt

	Seite
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Vorgaben	4
4. Anordnungen des Bahnbetreibers	5
5. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen	6
6. Überwachung der Sicherungsmaßnahmen	7
7. Anforderungen an die Sicherungsüberwachung	7
8. Aufgaben und persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal	7
9. Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen	11
10. Ausbildung / Fortbildung	12
11. Warnkleidung	12
12. Unterweisungen	12
13. Einweisungen	12
14. Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung	
Anlage 1 - Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume	13
Anlage 2 - Tabelle für Annäherungsstrecken	14
Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken bei Langsamfahrstellen	15
Anlage 4 - Merkblatt zum Verhalten bei Berühren der Fahrleitung	16
Anlage 5 - Betra-Antrag	17
Anlage 6 - Sicherungsplan Baustellen	32
Anlage 7 - Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten	41
Anlage 8 - Einweisung des Sicherungsunternehmens	44
Anlage 9 – Einweisungsbestätigung Bauleiter	45
Anlage 10 - Einweisung Tf ZW-Fahrzeuge einschl. Checkliste	46
Anlage 11 - Einweisung Arbeitsverantwortlicher OLA	49
Anlage 12 - Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte	51
Anlage 13 – Einweisung Anlagenbeauftragter Oberleitung	52
<i>Anlage 14 – Einweisung Anlagenbeauftragter in der Nähe Oberleitung</i>	<i>54</i>
<i>Anlage 15 – Einweisung Bahnerdungsberechtigter</i>	<i>56</i>

1. Zweck

Die Bestimmungen dieser Sicherungsanweisung ergänzen die Schutzziele *der DGUV Vorschriften 01 und 77* für die Infrastruktur der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe.

2. Geltungsbereich

Die Sicherungsanweisung gilt für alle Versicherten, die Arbeiten im Gleisbereich folgender Strecken planen, vergeben und/oder durchführen (einschließlich der Gleisanschlüsse bis zur Infrastrukturgrenze):

EBO	BOStrab
<ul style="list-style-type: none">• Ettlingen West - Ettlingen Stadt• Karlsruhe Neureut - Linkenheim Friedrichstraße• Karlsruhe Neureut - Karlsruhe Knielingen• Bruchsal - Odenheim• Ubstadt Ort - Menzingen (Baden)• Grötzingen - Eppingen• Heilbronn Hbf - Eppingen• Abstellanlage Öhringen Cappel• Karlsruhe Albtalbahn - Bad Herrenalb• Busenbach - Ittersbach• Grötzingen, W 13 - Söllingen AVG• Rastatt - Freudenstadt Hbf• Maulbronn West - Maulbronn• Rastatt, W 320 - Wintersdorf (Baden)• Hinterweidenthal Ost - Bundenthal - Rumbach• Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte• Brötzingen Mitte - Bad Wildbad• Leopoldshafen Nord - KIT Campus Nord• Heilbronn (ausschl.) - Bf Neckarsulm	<ul style="list-style-type: none">• Wörth Bahnhof - Wörth Badepark• Bad Wildbad Bf - Bad Wildbad Kurpark• Karlsruhe Nordweststadt – Karlsruhe Neureut• Linkenheim Friedrichstraße – Hochstetten Albtalbahn

Sie gilt auch auf Anschlussgleisen der AVG und von Dritten, auf denen die AVG per Vertrag Infrastrukturbetreiber ist. Diese Anlagen sind in der Zuständigkeitsliste A-2-IH aufgeführt. *Sie gilt weiterhin für Mitarbeitende des Sachgebiets Fahrstromversorgung V2-IH4.*

Bei folgenden Haltepunkten/Bahnhöfen der AVG an Strecken der DB AG gilt das jeweils gültige Regelwerk der DB Netz AG:

- VzG 4000 Karlsruhe Hbf - Bruchsal Bf
Hp Bruchsal GBZ
Hp Untergrombach
Bf Weingarten
- VzG 3443 Karlsruhe Rheinbrücke - Bf Wörth
Hp Maxau
Hp Maximiliansau Eisenbahnstr.
Hp Maximiliansau West
Hp Wörth Alte Bahnmeisterei
- VzG 4200 Karlsruhe Hbf - Mühlacker Bf
Hp Söllingen Reetzstraße
Hp Söllingen Kappellenstraße
Hp Kleinsteinbach

Bf Wilferdingen
Hp Königsbach
Hp Bilfingen
Hp Ersingen West
Hp Ersingen
Hp Ispringen

- VzG 4800 Bruchsal - Bretten

Hp Bruchsal Tunnelstraße
Hp Bruchsal Schlachthof
Hp Heildesheim Nord
Hp Heildesheim
Hp Helmsheim
Hp Gondelsheim Schloßstadion
Hp Gondelsheim
Hp Diedelsheim

Auf folgenden Strecken der AVG wird die Ril 408 der DB AG angewendet:

<u>Strecken-Nummer</u>	<u>Bezeichnung der Strecke</u>
4201	Grötzingen - Eppingen
4950	Heilbronn Hbf - Eppingen
4240	Rastatt - Freudenstadt Hbf
4841	Maulbronn West AVG - Maulbronn
4850	Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte
4851	Brötzingen Mitte - Bad Wildbad
9496	Grötzingen, W 13 - Söllingen AVG
9412	Bruchsal - Bruchsal Nord
4914	Heilbronn - Neckarsulm

- Die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle (BzS) der DB Netz AG ist:

DB Netz AG, Karlsruhe, Telefon 0721/938-4810

DB Netz AG, Örtliche Betriebsdurchführung, Neue Bahnhofstr. 36, 71665 Vaihingen/Enz,
Telefon 07042/3596331.

3. Vorgaben

- (1) Es ist sicherzustellen (z.B. in einer schriftlichen Einweisung oder in der Betra), dass bei Arbeiten im Gleisbereich die entsprechenden Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortung aller Beteiligten eindeutig für die Planung, Durchführung und Überwachung dieser Arbeiten festgelegt werden.
- (2) Dasselbe gilt für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb.
- (3) Maßnahmen für das Abwenden von elektrischen Gefährdungen bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungsanlagen sowie bei Arbeiten, in denen Rückströme auftreten können, regelt die BGV A 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die DGUV Vorschrift 75 „Arbeiten an Masten, Freileitungen und Oberleitungsanlagen“ sowie *der RRil* 132.0123 der DB Netz AG „Arbeiten an und in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel“.
- (4) Bei Einsatz von Fremdfirmen ist auf die Anwendung dieser Sicherungsanweisung in den Vorbemerkungen der Ausschreibungen hinzuweisen. Bei Auftragserteilung ist die Anwendung vertraglich zu vereinbaren.

4. Anordnungen des Bahnbetreibers

- (1) Der Unternehmer hat Beginn, Änderungen und Ende von Arbeiten im Gleisbereich und die erforderlichen Räumzeiten der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren aus dem Bahnbetrieb anordnen kann (DGUV Vorschrift 77).
- (2) Die für den Bahnbetrieb zuständigen Stellen der AVG (BzS):

Albtalbahn	Albtalbahnhof - Bad Herrenalb Busenbach - Ittersbach Ettlingen West - Ettlingen Stadt	Herr Weineich Tel 0721-6107-6220
Hardtbahn	Esig B Neureut - Karlsruhe Knielingen Nordweststadt - Hochstetten Leopoldshafen-Nord - KIT Campus Nord	
Kraichtalbahn	Bruchsal - Odenheim Ubstadt Ort – Menzingen (Baden) Wörth Bf - Wörth Badepark	Herr Vogel Tel 0721-6107-6228
Kraichgaubahn	Grötzingen - Eppingen Heilbronn Hbf – Eppingen Heilbronn (ausschl.) - Bf Neckarsulm Maulbronn West AVG – Maulbronn	Herr Götz Tel 0721-6107-6221
Enztalbahn	Pforzheim Hbf - Brötzingen Mitte Brötzingen Mitte - Bad Wildbad Rastatt, W 320 – Wintersdorf	
Pfinztalbahn	Grötzingen - Söllingen AVG	
Murgtalbahn	Rastatt - Freudenstadt Hbf	Herr Weineich Tel 0721-6107-6220
Wieslauterbahn	Hinterweidenthal Ost - Bundenthal-Rumbach	

- (3) Verantwortlich für die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die BzS. Bei Nichterreichbarkeit wird diese Aufgabe von den Abteilungen A2-PA oder A2-IH wahrgenommen. Bei Überschneidung der Verantwortungsbereiche haben die Betroffenen einen Gesamtverantwortlichen zu bestimmen. Dies ist in der Beta festzuhalten.
- (4) Wenn die Gefahr besteht, dass sich mehrere Sicherungsmaßnahmen gegenseitig beeinflussen können, erfolgt eine Koordinierung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch die BzS. Eine entsprechende Festlegung ist in der Beta zu treffen.
- (5) Sicherungsmaßnahmen zum Schutz von Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind nach Maßgabe der DGUV Vorschrift 77 und dieser Allgemeinen Sicherungsanweisung festzulegen und durchzuführen. Die Sicherungsmaßnahmen sind im Sicherungsplan gemäß Anlage 7 zu dokumentieren. **Bei Arbeiten Dritter hat der** ausführende

Unternehmer in Teil 1 der Sicherungsplanung **verpflichtend** eine unmaßstäbliche Skizze beizufügen. Auf den Sicherungsplan kann bei kurzfristigen Arbeiten geringen Umfangs (siehe hierzu Seite 9 (3)) verzichtet werden, wenn mittels Uv-Sperrung gesichert wird. Dies gilt nicht für Externe. Dienstgespräche sind von allen Beteiligten schriftlich zu dokumentieren.

Sind in einer Betriebs- und Bauanweisung die Vorgaben zur Sicherungsplanung enthalten, so wird die Sicherungsplanung aufgrund dieser Angaben erstellt. Bei veränderten bau- und bahnbetrieblich bedingten Gefährdungssituationen muss die festgelegte Sicherungsmaßnahme angepasst werden. Änderungen im Sicherungsplan bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den in der Betra aufgeführten Bau- und Sicherheitsüberwacher.

Sicherungspläne sind mindestens **24** Monate in der Bauakte aufzubewahren.

- (6) Die Ausdehnung des Gleisbereiches wird durch die BzS bestimmt und in den Sicherungsplan aufgenommen (DGUV Vorschrift 77); Tabelle zur Ermittlung des Gefahrenbereichs des Gleises (siehe Anlage 1).

Bei der Ermittlung der Ausdehnung des Gleisbereichs ist auch zu beachten, ob Versicherte unbeabsichtigt in den Gleisbereich geraten können. Z.B. kann ein Versicherter durch einen Sturz bei Arbeiten im Böschungsbereich in den Gleisbereich geraten. Für diesen Fall ist eine erhöhte Sicherheitsfrist anzusetzen.

- (7) Bei Nichterreichen der BzS (z.B. außerhalb der regulären Bürozeiten) darf der Bau- und Sicherheitsüberwacher der AVG die Sicherungsmaßnahmen gemäß Sicherungsplan (Anlage 7) anpassen.

- (8) Mit den Arbeiten im Gleisbereich darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind. Verantwortlich hierfür ist die Person, die die Sicherungsmaßnahme durchführt. Den Arbeitsbeginn legt der Arbeitsverantwortliche nach Vorliegen dieser und aller möglicher weiteren Bedingungen fest (Bahnerdung, Einbau Gs, Festlegen von Weichen, Sperrung von Straßen o.ä.).

- (9) Nach Arbeiten ohne Eingriffe in die Fachbereiche
- Leit- und Sicherungstechnik
- Oberbau und
- Fahrleitung
bei denen ein Fahrzeug im Gleisbereich eingesetzt war, ist der AZ-Führer nach förmlicher Einweisung durch die BzS berechtigt, nach Beendigung der Arbeiten ohne besondere Vorkommnisse den Wegfall des Anlasses zu melden. Die Einweisung ist zu dokumentieren (Anlage 9) und mind. **24** Monate in der Bauakte aufzubewahren.

- (10) Beim Einsatz von bis zu drei Sicherungsposten kann die Sicherheitsaufsicht zugleich Sipo sein.

- (11) Bei Arbeiten ohne Fahrzeugeinsatz gibt es zwei Arten von Sperrungen; dies sind die Sperrung aus technischen Gründen und die Sperrung zur Sicherung von Personen gegen die von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehenden Gefahren (Uv-Sperrung).

- (12) Auf Warnung vor Fahrten im Baugleis kann verzichtet werden, wenn
- es in einer Betra geregelt ist und
 - der unter 4.2 genannte Gesamtverantwortliche jeden, der ein Fahrzeug im Baugleis bewegt, förmlich eingewiesen hat, dass er seine Geschwindigkeit so anzupassen hat, dass er vor jedem Hindernis im Gleis rechtzeitig zum Stehen kommt.

5. Durchführung der Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen können durchgeführt werden durch

- die AVG selbst, oder

- Mitarbeiter von Städten und Gemeinden bei der Durchführung des Winterdienstes und der Bahnsteigreinigung. Sie müssen besonders unterwiesene Personen nach § 6 (1) Abs. 1 DGUV Vorschrift 77 sein, oder
- Sicherungsunternehmen, die gemäß der Richtlinie 202.0402 „Sicherungsleistungen und bau-affine Dienstleistungen einkaufen“ der DB Netz AG zugelassen sind und mit denen die AVG einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.
- Dritte dürfen nur mit gültigem Sicherungsplan tätig werden.
- *Anpassungen im Sicherungsplan bedürfen der Zustimmung der Sicherheitsüberwachung. Dies ist mit Namen, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.*

6. Überwachung der Sicherungsmaßnahmen

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Sicherheitsüberwachung ist der Unternehmensbereich Infrastruktur. Er kann die Durchführung der Sicherheitsüberwachung nach Vorlage des Nachweises auf Dritte übertragen. Eine entsprechende Festlegung ist in der Beta zu treffen. *Die Durchführung und die Überwachung einer Sicherungsmaßnahme darf nicht in Personalunion durchgeführt werden.*
Die Eigenüberwachung eines Sicherungsunternehmens ist nicht zulässig.

Die BzS ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsüberwachung nur von Personen wahrgenommen wird, die die Voraussetzungen nach Abschn. (7) erfüllen. Notwendige Unterlagen sind der BzS auf Verlangen vorzulegen.

- (2) Bei planbaren Arbeiten ist bei der BzS eine Beta zu beantragen. Antragsteller dürfen sein: Technisch Berechtigte, sofern sie Projektleiter, Leiter der Bahnmeistereien, Werkmeister der Bahnmeistereien und Elektromeister sind. Weiterhin dürfen Betras von Dritten beantragt werden, wenn sie Bau- und Sicherheitsüberwacher sind und Beta-Anträge bei DB Netz stellen dürfen. Betras sind gem. Anlage 6 bei den Streckenmanagern zu beantragen. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn vorliegen. Die Beta muss vier Arbeitstage vor Baubeginn der Bauüberwachung vorliegen. Die Bau-/Sicherungsüberwachung ist verpflichtet, die Beta vor Arbeitsbeginn zu lesen.

7. Anforderungen an die Sicherheitsüberwachung

- (1) Personen, die mit der Funktion der Sicherheitsüberwachung betraut werden, müssen für diese Aufgaben befähigt sein und dies nachgewiesen haben. Bei AVG Mitarbeitern ist der Nachweis in der Personalakte, bei Dritten in der Bauakte zu führen.
- (2) Dritte dürfen mit der Funktion der Sicherheitsüberwachung nur betraut werden, wenn sie gemäß Abschnitt 8 ausgebildet, geprüft und fortgebildet sind.
Die Befähigung ist nachzuweisen.

8. Aufgaben und persönliche Anforderungen an das Sicherungspersonal

- (1) Der **Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher** nimmt die Aufgabe der Sicherheitsüberwachung wahr. Diese Aufgaben erstrecken sich auf
 - die Prüfung der Sicherungsplanung auf Plausibilität,
 - die Prüfung der Sicherungsplanung auf Konformität zum bestehenden Regelwerk und
 - die Überwachung der Vertragsleistung des mit dem Sichern beauftragten Sicherungsunternehmens.

- Er ist berechtigt, nach Arbeiten, bei denen in den Oberbau oder die Fahrleitung oder die Leit- und Sicherungstechnik eingegriffen wurde, die Befahrbarkeit an den Fahrdienstleiter/**Zugleiter** zu melden.

Als **Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher** der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH darf nur eingesetzt werden, wer als Technisch Berechtigter AVG vom EBL ernannt wurde.

und

- mindestens 21 Jahre alt,
- umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt
- regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde.
- mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Bauausführung hat,
- als Sakra ausgebildet ist
- aufgrund seiner Ausbildung und bisherigen Tätigkeit vom Abteilungsleiter A2-IH vorgeschlagen wurde

und

1. über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügt für die Bereiche
 - Fahrbahn der Fachrichtung Bauwesen,
 - Leit- und Sicherungstechnik der Fachrichtung Nachrichtentechnik oder
 - E-Technik der Fachrichtung Elektrotechnik

oder

2. Staatlich geprüfter Techniker der entsprechenden Fachlinie ist, mit Berufserfahrung in der Bauleitung und Bauausführung der o.g. Fachlinien von mind. 2 Jahren

oder

3. Meister/Werkmeister ist oder über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt als Tief- und Gleisbauer, Weichenschlosser oder als Elektriker

oder

4. nachweislich eine Qualifikation nach der Funktionsausbildung Richtlinie 046 2751 bis 2753 der DB AG (bzw. Nachregelungen) „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technisch Berechtigter)“ vorweisen kann.

Als **Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher** eines Ingenieurbüros darf nur eingesetzt werden, wer nachweislich eine Qualifikation nach der Funktionsausbildung Richtlinie 046 2751 bis 2753 der DB AG (bzw. Nachregelungen) „Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherungsüberwacher (Technisch Berechtigter)“ vorweisen kann.

- (2) Die **Sicherungsaufsicht** führt in der Regel Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, soweit diese von bewegten Schienenfahrzeugen ausgehen, verantwortlich durch. Er hat die Weisungsbefugnis gegenüber anderen Personen, die Sicherungsaufgaben durchführen.

Die Beaufsichtigung der Sicherungsmaßnahme ist Teil der Durchführung.

Als **Sicherungsaufsicht**

der AVG

eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt, • nach der „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ der AVG ausgebildet und geprüft ist und • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • umsichtig, durchsetzungsfähig, erfahren und zuverlässig ist, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt, • nach Richtlinie 046.2131 der DB AG „Fortbildungsanweisung zur Sicherungsaufsicht“ ausgebildet und geprüft ist, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde.
---	---

- (3) Für **Selbstsicherer**, die sich nur für die Ausführung kurzfristiger Arbeiten geringen Umfangs durch höchstens 3 Versicherte im Gleisbereich aufhalten, von denen eine die Sicherung übernimmt (Eigensicherung) sind unter folgenden Voraussetzungen keine - Sicherungsmaßnahmen nach § 5 (1) DGUV Vorschrift 77 erforderlich:

Die sich im Gleisbereich aufhaltenden Personen müssen gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

- die Gefahren aus dem Bahnbetrieb kennen,
- herannahende Schienenfahrzeuge rechtzeitig wahrnehmen oder vor ihnen gewarnt werden,
- den Gefahrenbereich ohne Hast räumen können oder vorhandene Nischen oder Sicherheitsräume aufsuchen können und
- über Strecken- und Ortskenntnisse verfügen

- körperlich und geistig geeignet sein.
- die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllen.

Die Sicherheitsfrist bei solchen Arbeiten darf 20 Sekunden nicht unterschreiten, wobei die Räumzeit höchstens 5 Sekunden betragen darf.

Die Dauer der Arbeiten darf eine Stunde nicht überschreiten.

Bei Sicherung ohne UV-Sperrung muss die sichernde Person in einem geeigneten Dokument vermerkt sein. Das kann sein: Fernsprechbuch, Meldebuch für Arbeiten im Gleisbereich o. ä.

Die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge dürfen nicht schwerer sein als 10 kg.

Die mitgeführten Gegenstände können von einer Person alleine aus dem Gleisbereich entfernt werden.

Selbstsicherer dürfen die Sicherung von Fremdfirmen nicht übernehmen.

Derjenige, der die Sicherungsplanung aufstellt, darf nicht gleichzeitig mit der Sicherungsüberwachung betraut sein.

- (4) **Bahnsteigpflegekräfte** sind Mitarbeiter von Gemeinden (Bauhof), die ausschließlich für die Bahnsteigreinigung oder den Schneeräumdienst auf den Bahnsteigen eingesetzt sind.

Als **Bahnsteigpflegekraft**

der AVG

einer Gemeinde

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt ist, • körperlich und geistig geeignet ist, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV 714 erfüllt • an einer 6 UE umfassenden Ausbildung zur besonders unterwiesenen Person nach Abschnitt 10 teilgenommen hat, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt ist, • körperlich und geistig geeignet ist. Die körperliche Eignung wird durch eine Tauglichkeitsuntersuchung des Betriebsarztes nachgewiesen; die geistige Eignung beurteilt der Vorgesetzte. Beides ist der AVG vor dem ersten Einsatz schriftlich vorzulegen, • an einer 4 UE umfassenden Ausbildung als besonders unterwiesene Person/Bahnsteigpflegekraft nach Abschnitt 10 teilgenommen hat, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde, • örtlich eingewiesen ist durch Beauftragte der BzS.
--	--

- (5) **Sicherungsposten** warnen Beschäftigte vor sich nähernden Fahrten bei Arbeiten im Gleisbereich. Bei nicht gesperrtem Arbeitsgleis ist der Einsatz von max. einem Zwischenposten je Richtung zulässig. Sicherungsposten können eingesetzt werden als Außenposten, Innenposten, Zwischenposten und Absperrposten. Absperrposten hindern bis zu drei Versicherte am Betreten des Gleisbereichs im Abstand von mind. 2,30 m zur Gleisachse.

Als **Sicherungsposten**

der AVG

eines Sicherungsunternehmens

darf nur eingesetzt werden, wer

<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 erfüllt, • nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung zum Sicherungsposten“ ausgebildet und geprüft ist oder die Funktionsausbildung zur Sicherungsaufsicht der AVG absolviert hat, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens 21 Jahre alt, • die Tauglichkeitsanforderungen nach VDV-Schrift 714 oder G 25 oder Handbuch 10700 der DB erfüllt, • die psychologische Eignungsprüfung „Psychologische Eignungsuntersuchung für Beschäftigte, die mit Sicherungsaufgaben betraut werden“ erfolgreich abgelegt hat, • nach Richtlinie 046.2133 der DB AG „Funktionsausbildung zum Sicherungsposten“ ausgebildet und geprüft ist, • regelmäßig nach Abschnitt 10 fortgebildet wurde.
---	---

- (6) **Bahnübergangsposten (BÜP)** sichern selbständig Bahnübergänge im Störfall oder bei Bauarbeiten. Technisch Berechtigte der Abteilung A2-IH (E) dürfen nach Schulung und erfolgreicher mündlicher Prüfung als Bahnübergangsposten AVG eingesetzt werden.

9. Persönliche Anforderungen in besonderen Fällen

- (1) Mitarbeiter der DB Netz AG, die aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit im Gleisbereich auf Strecken der DB Netz AG zur Eigensicherung zugelassen sind, dürfen sich auch im Netz der AVG selbst sichern.
- (2) Für die Unterweisung dieser Personen sind die Regelungen des Abschnittes 10 anzuwenden.
- (3) Fachpersonal von Fremdfirmen:
Mitarbeiter von Fremdfirmen sind berechtigt, nach Arbeiten im Bereich der Leit- und Sicherungstechnik, der Fahrleitung oder des Oberbaus die Befahrbarkeit der Gleise festzustellen, wenn sie vom Eisenbahnbetriebsleiter zum Technisch Berechtigten AVG ernannt wurden *und vom Verantwortlichen der Fachabteilung hierfür nach Vorlage der erforderlichen Qualifikation vorgeschlagen wurden*. Die Feststellung der Befahrbarkeit wird an die Sicherungsaufsicht abgegeben und muss vom Mitarbeiter der Fremdfirma dokumentiert werden.

10. Ausbildung / Fortbildung

- (1) Ausbildungs- und Fortbildungspläne erstellt die AVG.
- (2) In begründeten Einzelfällen darf die Frist für Fortbildungsmaßnahmen um maximal sechs Monate überschritten werden. Sind mehr als 18 Monate seit der letzten Fortbildung vergangen, verfällt die Qualifikation.

Funktion	Ausbildung	Fortbildung
Bau- und Sicherungsüberwacher	Richtlinie 046 2753 der DB AG	16 UE ¹
Technisch Berechtigter AVG	Ernennung durch EBL	16 UE ¹
Streckenmanager der BzS	Ernennung durch Vorgesetzte/n	4 UE
Sicherungsaufsicht	5 Tage	6 UE
Bahnsteigpflegekraft	4 UE	2 UE
Sicherungsposten	Richtlinie 046.2133 der DB AG	6 UE
Selbstsicherer	<i>Richtlinie 046.2527 der DB AG</i>	<i>4 UE</i>
Bahnübergangsposten	8 UE	1 UE

UE = Unterrichtseinheiten (á 45 Minuten)

11. Warnkleidung

- (1) Bei Arbeiten im Bereich von Gleisen ist Warnkleidung der Klasse 2 nach EN ISO 20471 geschlossen zu tragen (mind. Warnweste). Arbeitskräfte tragen orange-fluoreszierend, Sicherungspersonale gelb-fluoreszierend. Das Tragen von zusätzlicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

12. Unterweisungen

- (1) Alle Mitarbeiter, die Arbeiten im Gleisbereich verrichten oder diese Arbeiten sichern, sind unabhängig von den regelmäßigen Fortbildungen vor Beginn der Tätigkeit und dann mindestens einmal jährlich vom Unternehmer zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren (DGUV Vorschrift 1, § 4) mit Angabe von Datum, Örtlichkeit und Anwesenden. Selbstsicherer müssen zusätzlich mind. einmal jährlich über die Gefahren der Eigensicherung/Alleinarbeit besonders unterwiesen werden.

13. Einweisungen

- (1) Vor geplanten Baumaßnahmen sind die Bauleiter der Baufirmen, Sicherungsunternehmen, Führer von Zweifahrzeugen und Anlageverantwortliche für Oberleitungsanlagen örtlich einzuweisen. Dies gilt auch für Arbeiten von Besonders unterwiesenen Personen / Bahnsteigpflegekräften. Liegt bei Bahnsteigpflegekräften der letzte Einsatz nach der Einweisung über die Ortskenntnis länger als 2 Jahre zurück, so ist die Einweisung zu wiederholen. Eingewiesen wird jeweils nur der Arbeitsverantwortliche, dieser ist verpflichtet, die Einweisung an alle Beteiligten weiterzugeben. Die Einweisungen sind zu dokumentieren. Vordrucke sind in den Anlagen 9 bis 15 enthalten.

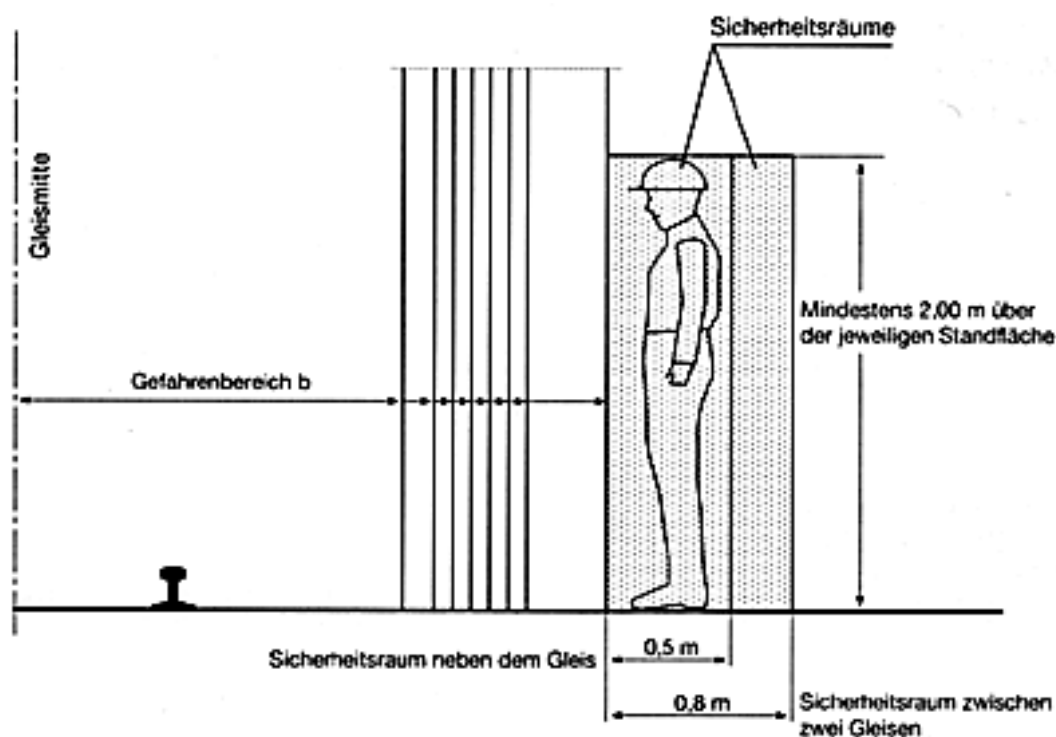
¹ 10 UE Arbeitssicherheit, 6 UE fachbezogen E-Technik bzw. Oberbau

14. Anlagen zur Allgemeinen Sicherungsanweisung

Anlage 1 - Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

v (km/h)	≤ 40	≤ 50	≤ 70	≤ 90	≤ 120	≤ 140	≤ 160	≤ 280
b (m)	1,85*	2,00	2,10	2,20	2,30	2,40 <td>2,50</td> <td>3,00</td>	2,50	3,00

* nur zulässig bei Arbeiten von bis zu 3 Versicherten gemäß Abschnitt 5.6



Anmerkungen:

Die oben angegebenen Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume sind Mindestangaben.

Der Gefahrenbereich *ist beim* Verkehren von Sendungen mit Lademaßüberschreitung *auf mindestens 2,50 m anzusetzen.*

Es kann erforderlich werden, die Sicherheitsräume, z.B. beim Mitführen von Ausrüstungsgegenständen, wie Atemschutzgeräten, Steuergeräten, *in engen Radien* etc. entsprechend zu vergrößern.

Anlage 1 - Gefahrenbereiche und Sicherheitsräume

Anlage 2 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle km/h	Sicher- heits- frist s	Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h											Sicher- heits- frist s
		200	160	140	120	100	90	80	70	60	40	25	
nicht reduziert	10	560	450	390	340	280	250	230	200	170	120	70	10
	15	840	670	590	500	420	380	340	300	250	170	110	15
	20	1120	890	780	670	560	500	450	390	340	230	140	20
	25	1390	1120	980	840	700	630	560	490	420	280	180	25
	30	1670	1340	1170	1000	840	750	670	590	500	340	210	30
	35	1950	1560	1370	1170	980	880	780	690	590	390	250	35
	40	2230	1780	1560	1340	1120	1000	890	780	670	450	280	40
	45	2500	2000	1750	1500	1250	1130	1000	880	750	500	320	45

Anlage 2 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m)

Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m) bei Langsamfahrstellen

Bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich

Geschwindigkeit im Bereich der Arbeitsstelle km/h	Sicher- heits- frist s	Örtlich zulässige Geschwindigkeit der Züge in km/h									Sicher- heits- frist s
		200	160	140	120	100	90	80	70	60	
50	10	220	220	220	220	220	220	210	190	170	10
	15	390	390	390	390	360	340	320	290	250	15
	20	600	600	590	550	500	470	430	380	340	20
	25	850	820	780	720	640	590	540	480	420	25
	30	1130	1050	980	890	780	720	650	580	500	30
	35	1410	1270	1170	1050	920	840	760	680	590	35
	40	1680	1490	1370	1220	1060	970	870	770	670	40
	45	1960	1710	1560	1390	1190	1090	980	870	750	45
70	10	280	280	280	280	260	250	220			10
	15	480	480	470	440	400	370	340			15
	20	710	700	660	610	540	500	450			20
	25	990	920	860	780	680	620	560			25
	30	1260	1140	1050	940	820	750	670			30
	35	1540	1370	1250	1110	960	870	780			35
	40	1820	1590	1440	1280	1090	1000	890			40
	45	2100	1810	1640	1440	1230	1120	1000			45
90	10	330	330	330	320	280					10
	15	550	550	530	480	420					15
	20	820	780	720	650	560					20
	25	1100	1000	920	820	700					25
	30	1380	1220	1110	980	840					30
	35	1660	1440	1310	1150	970					35
	40	1940	1660	1500	1320	1110					40
	45	2210	1890	1690	1480	1250					45
110	10	390	390	370	340						10
	15	640	610	570	500						15
	20	920	830	760	670						20
	25	1200	1060	960	840						25
	30	1480	1280	1150	1000						30
	35	1750	1500	1340	1170						35
	40	2030	1720	1540	1340						40
	45	2310	1940	1730	1500						45

Anlage 3 - Tabelle für Annäherungsstrecken (in m) bei Langsamfahrstellen im Arbeitsstellenbereich

Was tun, wenn es zu einer Berührung mit der Fahrleitung kommt:

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen im Umkreis der Schadensstelle!

Allgemein gilt:

- ▶ Gehen Sie davon aus, dass die Fahrleitung nach Berührung oder Beschädigung weiter unter Spannung steht.
- ▶ Nähern Sie sich **nicht** der Unglücksstelle oder verunglückten Personen oder auf der Erde liegenden Metallteilen, bis die Fahrleitung abgeschaltet und sichtbar geerdet ist.
- ▶ Sperren Sie den Gefahrenbereich im Umkreis von mindestens 10 m ab. Ziehen Sie auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z.B. Metallzaun) in die Absperrung mit ein.
- ▶ Verständigen Sie im 15 kV-Bereich sofort den zuständigen Fahrdienstleiter/*Zugleiter*.
Verständigen Sie im 750 Volt-Bereich sofort die Zugleitung Ettlingen, Tel. 0721-6107-6224.

Für den Fahrzeugführer:

- ▶ Unterbrechen Sie den Kontakt zur Fahrleitung durch Wegfahren oder durch Schwenken. Fahren Sie das Fahrzeug aus dem Gefahrenbereich.

Wenn das Fahrzeug nicht aus dem Gefahrenbereich gebracht werden kann:

- ▶ Verlassen Sie das Fahrzeug **nicht**.
- ▶ Warnen Sie Personen, die sich dem Gefahrenbereich nähern und fordern Sie diese auf, Abstand zu halten.
- ▶ Müssen Sie das Fahrzeug verlassen (z.B. wegen Feuer), steigen Sie **nicht** wie gewohnt aus, sondern springen Sie mit geschlossenen Beinen möglichst weit vom Fahrzeug ab. Das gleichzeitige Berühren von Fahrzeugen und Erdboden kann tödlich sein. Anschließend verlassen Sie den Gefahrenbereich mit kleinen Schritten.

Firmierung des Antragstellers

Eingang:

Betra-Nr.

Fplo

Betra-Antrag

Vorgesehener Ausführungszeitraum:

(Datum von bis, Uhrzeit von bis)

Art der Bauarbeiten/Arbeiten:

1. Lage der Baustelle, Lageplanskizze

1.1 Strecke _____

1.2 Gleis zw. _____ und _____

von km _____ bis _____

1.3 Bahnhof _____ Bahnhofsteil _____

Abzw/Üst/Awanst _____

Gleis(e) _____ Weiche(n) _____

zwischen den Weichen _____

von km _____ bis _____

1.4 Arbeiten im Bereich von Einschaltstrecken des BÜ _____ in km _____

1.5 Baustelle wandert

Beginn in km _____, Ende in km _____

Größte Ausdehnung der Baustelle _____ m

1.6 Lageplanskizze: Siehe Anlage(n) _____

2 Arbeitszeit, Gleissperrung, Ausschaltung der Oberleitung, Sperrung sonstiger Bahnanlagen

2.1 Arbeitszeit / Zeitraum _____

täglich werktags Mo-Fr Sa/So

von _____ Uhr bis _____ Uhr

2.2 Dauer der Gleissperrungen / gesperrte Gleise/Weichen in zeitlicher Reihenfolge

Gleis/Weiche _____

im Bf _____ /zwischen _____ und _____

von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____

vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

durchgehend/Zugpausen

Gleis/Weiche _____
im Bf _____ /zwischen _____ und _____
von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____
vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
durchgehend/Zugpausen

Gleis/Weiche _____
im Bf _____ /zwischen _____ und _____
von (Grz/E-, A-, Zsig) _____ bis (Grz/E-, A-, Zsig) _____
vom/am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
durchgehend/Zugpausen

- Sperrung während unterbrochener Arbeitszeit
- Sperrung ausschließlich aus Gründen der Unfallverhütung

2.3 Dauer der Ausschaltung der Oberleitung in zeitlicher Folge mit Angaben der Schaltgruppen / Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie / *Schaltauftrag Nr. der VBK*

freie Strecke _____

Dauer _____

Schaltgruppen _____ im Bf _____

Dauer _____

Angehängte Schaltgruppen (Ril 462) / Schalter in eZ:

Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie _____

Schaltauftrag Nr. der VBK _____

- Ausschaltung der Oberleitung nicht erforderlich
- Unterschreitung des Schutzabstands von 1,50 m bei eingeschalteter Oberleitung nur in Absprache mit dem Unternehmensbereichsleiter Verkehr und mit Zustimmung des EBL/Stv. EBL.

Anlage 5 - Beta-Antrag (Seite 3 von 15)

2.4 Ausschaltung sonstiger Anlageteile des Oberleitungsnetzes (z.B. Speiseleitungen) / Genehmigungs-Nr. Zentralschaltstelle (Zes) DB Energie

2.5. Aus-/Einbau von Weichenheizungen

Ort: _____

Dauer: _____

durch: _____

3 Geschwindigkeiten

3.1 Einschränkungen örtlich zulässiger Geschwindigkeiten

3.2 Standorte der Langsamfahrtsignale/EI-Signale, PZB-Sicherung

Gleis	-	
Lf 1 (Kz)		km
Lf 1 Wiederholer		km
Lf 2		km
Lf 3		km
EI-Sig		km
EI-Sig		km
EI-Sig		km

Gleis	-	
Lf 1 (Kz)		km
Lf 1 Wiederholer		km
Lf 2		km
Lf 3		km
EI-Sig		km
EI-Sig		km
EI-Sig		km

PZB-Sicherung erforderlich: ja nein

4 Zuständige Berechtigte

4.1 Fahrdienstleiter (einschl. ☎, auch GSM-R) / Zugleiter _____

4.2 Technischer Berechtigter / Uv-Berechtigter (**max. 15 Personen**)
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

Gesamtverantwortlicher
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

4.3 Schaltantragsteller
(Firma/Abt., Name, ☎, auch GSM-R)

5 Betriebliche Regelungen

5.1 Regelungen für die Sicherung des Bahnbetriebes
Örtliche Sicherungsmaßnahmen, z.B. Sperrungen von Gleisen und Weichen, Handverschlüsse an Weichen-/Gleissperrungen, besondere Flankenschutzmaßnahmen, Aufstellung von Signal Sh 2 mit Nachtzeichen zur Abriegelung von Gleisen durch Technischen Berechtigten im Auftrag des FdI/ZI.

Änderung, Beeinflussung, In-/Außerbetriebnahme technischer Anlagen (z.B. LST/Ola-Anlagen, Gleisisolierung, Änderungen der Verzeichnisse der Zugschlussstellen)

Aufgehobene Signalabhängigkeit ja nein

Betroffene Anlagen, Zeiten, Maßnahmen:

Bahnübergänge:

BÜ in km _____ von _____ bis _____
(Datum, Uhrzeit) (Datum, Uhrzeit)

Vollsperrung für den Straßenverkehr

Teilspernung für den Straßenverkehr - Radfahrer/Fußgänger dürfen passieren

Außerbetriebnahme / Sicherung / erforderliche Maßnahmen

Einsatz von Bahnübergangsposten

- Änderung von Oberleitungsanlagen,
z.B. Ein-/Ausbau von Streckentrennern bzw. Isolatoren:

- Während der Maßnahme gilt ein geänderter EbsÜ-Plan.

5.2 Regelungen für die Durchführung des Bahnbetriebes

- Änderung von Besetzungszeiten/Personalverstärkung / Besetzung zusätzlicher Arbeitsplätze (z.B. Unterzentrale)

- Einsatzzeiten / Einsatzorte von Zugschlussmeldeposten, Rückmeldeposten, Flankenschutzposten usw.

gestellt von: _____

Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden:

Lü-Transporte zugelassen ja nein

Sonstige Einschränkungen (z.B. Kürzung von Nutz- oder Wagenzuglängen)

5.3 Regelungen für das gesperrte Gleis/Baugleis

Streckenklasse _____

Stärkste Neigung _____ ‰

Geringster Gleisabstand _____ m

Niedrigste Fahrdrathöhe _____ m

Besonderheiten (z. B. Einschränkung Achslast) _____

Fahrten in das bzw. aus dem gesperrten Gleis/Baugleis (mit Angabe der Fahrtrichtung, Beginn und Ende)

Einsatz von Rangierbegleitern erforderlich

ja nein

gestellt von: _____

Erfordernis eines Luftbremskopfes bei geschobenen Sperrfahrten / Rangierfahrten

ja nein

Maßnahmen beim Befahren von Bahnübergängen durch Sperrfahrten/Rangierfahrten

Einsatz von Rangierbegleitern erforderlich

ja nein

gestellt von: _____

Umstellen der Weichen im Baugleis erforderlich?

ja nein

Wenn ja, welche (Zeitraum der Umstellung):

Angaben zur Nichtbefahrbarkeit von Gleisabschnitten:

Regelungen für Bauarbeiten, wenn Stellwerke planmäßig nicht besetzt sind:

Sperrfahrten während unterbrochener Arbeitszeit ja nein

5.4 Regelungen für den Einsatz von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen und deren besondere Einsatzbedingungen (z.B. Nebenfahrzeuge mit/ohne Kraftantrieb)

Zweiwegefahrzeuge ja nein

Welche? (Ggf. mit Zusatz „Kleinwagen“) _____

Einsetzort: _____

Aussetzort: _____

6. Sicherung der Beschäftigten gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb

feste Absperrung von km _____ bis km _____

autom. Warnsystem

Sicherungsposten Absperrposten

(Weitere Angaben zu zeitlichem und örtlichem Einsatz auf besonderem Blatt)

Selbstsicherung gem. § 6 (1) DGUV Vorschrift 77

Längserdung (Triebstromrückführung)

ja nein

durch: _____

7. Verantwortlichkeiten

	Verantwortlicher (Name / Firma)	Erreichbarkeit
Ausführende der AVG / eingesetzte Firmen ⁶		
Bauleiter ⁶		
Bauüberwachung		
Beauftragtes Sicherungs- unternehmen Sicherungsaufsicht		
Sicherungsüberwachung		
Sicherungskoordination		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an LST-Anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Telekommuni- kationsanlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten an Oberleitungs- anlagen		
Arbeitsverantwortlicher bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten an Oberleitungs- anlagen		
Anlagenbeauftragter bei Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen		
Durchführung der Bahn- erdung		

⁶ Mehrere bauausführende Firmen und zugehörige Bauleiter möglich

9. Sonstige Angaben, z. B. Baustellenlogistik

Anlagen (z.B. Lageplanskizze)

Mitwirkung

Beteiligte Arbeitsgebiete

Oberleitung: _____

Leit- und Sicherungstechnik _____

(Abt., Funktion, Name in Druckbuchstaben)

(Unterschrift, Datum)

Antragsteller

(Firma/Abt., Name, Datum, Tel., Fax, Email)

(Unterschrift nach Mitwirkung beteiligter Arbeitsgebiete)

Weitere Angaben können ggf. auf besonderen Blättern beigefügt werden!

Sicherungsplan

Für die Sicherung von Baustellen im Bereich der AVG



Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

Anlage Betra Nr. _____
und dem Sicherungsunternehmen: _____

1 1. Angaben des ausführenden Unternehmens bzw. der ausführenden Abteilung

1.1 Art der Arbeiten: _____

1.2 Ausführende(r) Unternehmer: _____

1.3 Lage der Arbeitsstelle (*siehe bemaßte Skizze einschließlich Arbeitsbereiche für Geräte und Maschinen*):

- ortsfeste Baustelle
 wandernde Baustelle

Freie Strecke: Gleis von _____ nach _____
von km _____ bis km _____

Eingleisig Mehrgleisig Innengleis

Bahnhof: _____

Gleis Nr.: _____ von _____ bis _____

Gleis Nr.: _____ von _____ bis _____

Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____ Weiche Nr.: _____

Eingleisig *Mehrgleisig* *Innengleis*

1.4 Anzahl der *an der Arbeitsstelle Beschäftigten*: _____

1.5 Maschinen- und Gerätetyp

_____ Breite von Gleisachse² _____ m

_____ Breite von Gleisachse _____ m

_____ Breite von Gleisachse _____ m

1.6 Räumzeit: _____ Sekunden

1.7 Sicherungszeit - Sicherungsdauer

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

vom _____ bis zum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

1.8 Sicherungsmaßnahmen für Wege von und zur Arbeitsstelle im Gleisbereich erforderlich

ja nein

1.9 Besonderheiten: _____

1.10 Unmaßstäbliche Skizze in Anlage Nr. _____ (beachte 1.3 und 1.8)

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:

ausführender Unternehmer bzw. ausführende Abteilung (Name, Vorname, Firma, Telefon)

Datum

Unterschrift

² max. Breite in Arbeitsstellung, gegebenenfalls bemaßte Skizze anlegen.

2. Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

2.1 Die ständige Anwesenheit der Sicherungsaufsicht ist erforderlich.

ja nein

2.1.1 *Sicherungsüberwacher darf auch Bauüberwacher sein*

ja nein

2.2 vorhandener Abstand zum Gleis _____ m (Wichtig: Angabe aus 1.5 beachten!)

2.3 Betriebsverhältnisse

2.3.1 **Arbeitsgleis** nicht gesperrt

_____ km/h - zulässige Geschwindigkeit im Arbeitsgleis

_____ km/h - La - Stelle im Arbeitsgleis

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung *sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.*

Arbeitsgleis gesperrt

von _____ Datum, Uhrzeit bis _____ Datum, Uhrzeit

Sperrfahrten möglich

Arbeitsgleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

2.3.2 **Nachbargleis** nicht gesperrt

_____ km/h - zulässige Geschwindigkeit im Nachbargleis

_____ km/h - La - Stelle im Nachbargleis

Nachbargleis gesperrt

von _____ Datum, Uhrzeit bis _____ Datum, Uhrzeit

Nachbargleis bei Bedarf in Zugpausen gesperrt

Fahrten gegen die gewöhnliche Fahrtrichtung sind für die Dauer der Arbeiten auszuschließen.

Raum für weitere Einträge _____

2.3.3 Fahrten mit Lademaßüberschreitung zugelassen (Beta beachten!):

ja nein

(Bei ja, Gefahrenbereich $\geq 2,50$ m!)

Anlage 6 Sicherungsplan Baustellen (Seite 3 von 9)

2.4 Sicherungsmaßnahmen nach § 5.1 DGUV Vorschrift 77

2.4.1 organisatorische Maßnahmen

a) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke** / **Bahnhof**)

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

b) **Arbeitsgleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke** / **Bahnhof**)

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

c) **Nachbargleis / Weiche** (von/nach bzw. Nr. / **freie Strecke** / **Bahnhof**)

nicht gesperrt

gesperrt aus UV Gründen

gesperrt aus technischen Gründen

von _____ bis _____ (Datum und Uhrzeit)

in Zugpausen gesperrt

d) **Benachrichtigung der Arbeitsstelle auf der freien Strecke**

ja

nein

2.4.2 Technische Einrichtungen

- feste Absperrung
- Automatisches Warnsystem
- Sonstiges

2.4.3 Sicherungsposten / Absperrposten

Vorgesehen ist der Einsatz von:

- Sicherungsposten
- Absperrposten (darf max. 3 versicherte Personen sichern; Abstand zur Gleisachse mind. 2,30 m, *Ausschlusskriterium beachten!*)

2.5. Besondere Informationen / Anweisungen:

2.6 Notwendige Angaben der BzS im Einzelfall:

Gleisbereich:

	Arbeitsgleis <i>(von/nach bzw. Nr.)</i>	Nachbargleis <i>(von/nach bzw. Nr.)</i>	Nachbargleis <i>(von/nach bzw. Nr.)</i>
<i>Geschwindigkeit [km/h]</i>			
<i>Seitlicher Gleisbereich [m]</i>			

Definition.:

Der Gleisbereich ist der von bewegten Schienenfahrzeugen in Anspruch genommene Raum, sowie der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Versicherte durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Zum Gleisbereich gehört auch der Bereich der Fahrleitungsanlage, mit den davon zusätzlich ausgehenden Gefahren des elektrischen Stroms. Der Gleisbereich schließt den Gefahrenbereich mit ein. Der Gleisbereich wird im Einzelfall bestimmt. (z.B. beim Hantieren mit langen Gerüststangen oder bei Verkehren mit Lademaßüberschreitungen erfolgt für die Ermittlung des Gleisbereiches ein Zuschlag zum Gefahrenbereich).

2.7 Sicherheitsraum vorhanden

zwischen den Gleisen neben den Gleisen durch Gleissperrung

2.8 *Zust.* Zugleiter _____

Zust. Fahrdienstleiter _____

Öffentlich: _____

GSM-R: _____

2.9 Bei Arbeiten mit Zweiwege-Fahrzeug ist verbindlich die Checkliste der BGI/GUV – I 781 Abschnitt 7 anzuwenden (siehe Anlage 11).

Die Richtigkeit der Vorgaben bescheinigt:

Für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der AVG

Datum / Stempel / Unterschrift

3. Angaben des Sicherungsunternehmens (bzw. des Bau- und Sicherheitsüberwachers der AVG, wenn die Sicherung durch eigenes Personal erfolgt)

Sicherungsplanung

3.1 organisatorische Maßnahmen gem. Abschnitt 2.4.1:

3.1.1 Festlegung des Sicherheitsraums

3.2 technische Einrichtungen gem. Abschnitt 2.4.2:

vorgesehen ist der Einsatz von:

- fester Absperrung
 - Automatischen Warnsystemen
 - Sonstiges, z.B. in abweisender Stellung gesicherte Weichen
-

3.3 Sicherungsposten/Absperrposten

vorgesehen ist der Einsatz von

- Sicherungsposten Absperrposten
- Elektr. Warnsignalgeber
- Mehrklangsignalhorn
- Funkgeräte erforderlich, Anzahl _____

3.4 Kombination der Sicherungsmaßnahmen

- ja, Art der Kombination: _____
- nein

3.5 Ermittlung der Annäherungsstrecke

Arbeitsgleis:

Räumzeit für Arbeitsgleis _____ s
Sicherheitszuschlag für das Arbeitsgleis + _____ s
Sicherheitsfrist für das Arbeitsgleis = _____ s
Annäherungsstrecke im Arbeitsgleis = _____ m

Nachbargleis:

Erhöhte Sicherheitsfrist: = _____ s
Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.
Annäherungsstrecke = _____ m

Nachbargleis:

*Erhöhte Sicherheitsfrist: = _____ s
Bei der Bestimmung der Annäherungsstrecke für Fahrten in einem Nachbargleis wird ein gelegentliches, kurzzeitiges Betreten durch eine erhöhte Sicherheitsfrist berücksichtigt.*

Annäherungsstrecke = _____ m

3.6 Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten: _____

3.7 Anzahl der erforderlichen Absperrposten: _____

3.8 **Sicherungsaufsicht ist zugleich Sicherungsposten
(zulässig, wenn zur Sicherung nicht mehr als 3 Sicherungsposten erforderlich sind)**

ja nein

3.9 Festlegen der Warnsignale

Signalgebung zur Warnung vor Fahrten **im Arbeitsgleis**

mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

keine Warnsignalgebung

Signalgebung vor Fahrten **im Nachbargleis**

mit Ro 2 (Arbeitsgleise Räumen)

mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge) mit Arbeitseinstellung

mit Ro 1 (Vorsicht im Nachbargleis nähern sich Fahrzeuge) ohne Arbeitseinstellung

keine Warnsignalgebung

3.10 Weitere Sicherungsmaßnahmen / Anmerkungen:

Verantwortlich für die Sicherungsplanung:

_____, den _____
Sicherungsaufsicht, Name, Firma, Unterschrift

Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme:

_____, den _____
Name, Firma, Unterschrift

**Die Sicherungsplanung geprüft plausibel und konform zu:
DGUV Vorschrift 77 und Sicherungsanweisung AVG**

_____, den _____
Sicherungsüberwacher, Name, Unterschrift

Einweisung der ausführenden Unternehmer in den Sicherungsplan:

Einweisender:

_____, den _____
Sicherungsaufsicht, Name, Firma, Unterschrift

Eingewiesene:

Arbeitsaufsicht / Polier:

_____, den _____

_____, den _____

_____, den _____
Firma, Funktion, Name, Unterschrift

Sicherungsplan für Bahnsteigpflegearbeiten
(gem. Sicherheitsanweisung der AVG)

1. Angaben des ausführenden Unternehmers zur Arbeitsstelle

1.1 Ausführender Unternehmer:

(Firma, Anschrift)

1.2 Lage der Arbeitsstelle:

Bahnhof/Haltepunkt:

Gleis(e) Nr.

Einsatz von Maschinen:

(Anzahl, Art)

1.3 Dauer der Arbeiten:

(von / bis; Datum, Uhrzeit)

Anlagen:

Die Art der Arbeit entspricht den Vorschriften des § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77.

Die Auswahl der Beschäftigten erfolgte unter Berücksichtigung der „persönlichen Anforderungen“ nach § 24 DGUV Vorschrift 73 i.V. mit den Bestimmungen der Sicherheitsanweisung der AVG.

Die Arbeit wird unter Beachtung der in diesen Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen ausgeführt durch eine Gruppe von bis zu 3 Beschäftigten, von denen ein Beschäftigter die Sicherung übernimmt oder eine besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person.

Die besonders unterwiesene, einzeln arbeitende Person ist über die Grundsätze der Selbstsicherung nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 77 unterwiesen und wird nach Bedarf und bei Änderungen der bahnbetrieblich bedingten Gefahrensituation unverzüglich über neue Gefahren unterrichtet.

(Name, Telefon)

(Datum)

(Unterschrift)

2. Vorgaben/Angaben der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle

Gleis Nr., <i>Gleis von ... nach</i>	Maximale v zul. (km/h)	Gefahrenbereich ab Bahnsteigkante	Annäherungsstrecke (m)	Fahrten <i>werden</i> am Beginn der Annäherungsstrecke sicher erkannt	Sperrung aus Uv-Gründen (bei Geräte-/Maschineneinsatz >10 kg immer erforderlich!)
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		1,00 m		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Annäherungsstrecken für v zul.:
 100 km/h => 280m
 80 km/h => 225m
 60 km/h => 175m
 40 km/h => 125m

Zuständiger
 Fahrdienstleiter/Zugleiter _____
 (Bf, Stw, Telefon)

Sicherungsüberwachung erfolgt durch: _____
 (Abt/Firma, Anschrift)

Anlagen: _____

Für die sachliche Richtigkeit der Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2, falls diese nicht von der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle erstellt wurden:

(Name) (Datum) (Unterschrift)

Für die Vorgaben/Angaben im Abschnitt 2 verantwortlich:

(die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle/Name) (Datum) (Unterschrift)

3. Entscheidung zur *Sicherung obliegt der BzS*.

Die Arbeiten gemäß Abschnitt 1 werden unter Einhaltung der in Abschnitt 2 angeordneten Sicherungsmaßnahme(n) durchgeführt.

Vor jedem Arbeitsbeginn und während der Arbeiten ist die Sicht auf die Annäherungsstrecke zu überprüfen. Ist sie nicht ausreichend, sind andere *geeignete* Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Verantwortlich für die Durchführung der Sicherungsmaßnahme:

(Name, Telefon)

(Datum)

(Unterschrift)

Bescheinigung über die örtliche Einweisung des Sicherungsunternehmens

Herr / Frau _____ von der Firma _____

wurde heute in folgende Örtlichkeiten eingewiesen:

Die oben genannte Person bestätigt hiermit, dass sie die Einweisung verstanden hat und verpflichtet sich, alle an der Maßnahme Beteiligten ebenfalls in die Örtlichkeiten einzuweisen.

_____, den _____
Ort Datum

Name des Einweisenden *Telefon* *Unterschrift*

_____, den _____
Ort Datum

Name des Eingewiesenen *Telefon* *Unterschrift*

Anlage 8 Einweisung des Sicherungsunternehmens

Einweisungsbestätigung *Bauleiter*

Hiermit bestätige ich,

Name, Vorname

dass ich als verantwortlicher Bauleiter der Firma

Firmenname, Firmenstempel

für die Baumaßnahme

Art der Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeitraum

von Unternehmensbereich Infrastruktur

Name, Vorname

- ▶ auf die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der VBG (DGUV Vorschrift 77, Arbeiten im Bereich von Gleisen),
- ▶ auf die Eisenbahnbetriebsgefahren sowie
- ▶ auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitungsanlagen
 - 750 Volt Gleichstrom
 - 15 kV Wechselstrom
- ▶ auf die *BGI 834* „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“

hingewiesen worden bin.

Ich verpflichte mich, o.g. Vorschriften und Anweisungen zu lesen und zu befolgen. Ebenso sind mir die Gefahren, die aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, bekannt.

Ferner erkläre ich hiermit als verantwortlicher Bauleiter, dass alle an der o.g. Baumaßnahme Beteiligten, auch Subunternehmer, über die Gefahren, die aus dem Eisenbahnbetrieb und dessen Bestimmungen sowie aus dem öffentlichen Straßenverkehr herrühren, von mir unterrichtet werden.

_____, den _____, _____
Ort Datum Unterschrift

Anlage 9 Einweisungsbestätigung Bauleiter

Einweisung Tf (Triebfahrzeugführer) ZW-Fahrzeug

Bauvorhaben:

Strecke:

Auftraggeber: AVG mbH, Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe

vertreten durch:

Tf ZW-Fahrzeug:

der Firma:

Ort, Datum:

Die Einweisung umfasste folgende Punkte, die im Zusammenhang mit der vorgenannten Baumaßnahme vom Tf ZW-Fahrzeug zu beachten sind:

- A) Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb bei Arbeiten im Bereich von Gleisen.
- B) Sicherheits- und Unfallverhütungsbestimmungen zum Schutz gegen Gefahren durch den elektrischen Strom bei Arbeiten an und in der Nähe von Oberleitungen.
- C) Sonstige Angaben:

Der verantwortliche Bauleiter des Auftragnehmers hat bei jedem Wechsel des Tf des ZW-Fahrzeugs die folgende Einweisung eigenverantwortlich durchzuführen. Die entsprechenden Nachweise über die Befähigung der Tf für das Führen des ZW-Fahrzeugs sind von allen eingesetzten Fahrern der örtl. Bauüberwachung vor dem Einsatz vorzulegen.

Bauüberwachung:	Tf ZW-Fahrzeug:	Bauleiter:
.....

Anlagen (optional):

1. Unterweisung über Eisenbahnbetriebsgefahren und deren Verhütung
2. Örtliche Gegebenheiten (Skizze)

Merkblatt / Checkliste für Tf ZW-Fahrzeuge und Bediener von Baumaschinen

1. Allgemeines

- Baumaschinen im Sinne dieses Merkblattes sind alle gleisfahrbaren Baumaschinen, Zweiwege-Fahrzeuge, Kräne, Baugeräte, und sonstige nicht schienengebundene Baufahrzeuge.
- Alle nachfolgend getroffenen Festlegungen gelten sinngemäß auch für Aufbaukrane von Zweiwegekräftfahrzeugen mit Bedienstand oder Fernsteuerung.
- Die im Abschnitt 3 und 4 aufgeführten Hinweise gelten sinngemäß auch für den Einsatz von Baumaschinen neben und über der Oberleitung, wenn die Gefahr besteht, dass während der Arbeiten die Baumaschinen in das Lichtprofil des Betriebsgleises hineinragen können.
- Das Ausschwingen der Lasten ist stets zu berücksichtigen.

2. Bauarbeiten unter ausgeschalteter und bahngeerdeter Oberleitung

- Oberleitungen und Speiseleitungen, unter denen mit Baumaschinen gearbeitet wird, sind grundsätzlich auszuschalten und bahnzuerden.
- Fahrzeuge unter diesen bahngeerdeten Oberleitungen brauchen nicht bahngeerdet zu werden.
- Zur Vermeidung mechanischer Schäden muss bei höhenverstellbaren Arbeitsteilen die Hubbegrenzung eingeschaltet und wirksam sein.
- Es ist ein Mindestabstand von 0,10 m zur ausgeschalteten und bahngeerdeten Oberleitung einzuhalten.

Je nach Bauart der Baumaschine müssen folgende Abstandszuschläge für unkontrollierte Bewegungen während der Arbeit, z.B. Auslegerschwankungen bei Kränen, Baggern usw. berücksichtigt werden:

- **Schienenfahrbare Baumaschinen 0,30 m** (ggf. erhöhen, wenn mit größeren Schwankungen des Auslegers zu rechnen ist).
- **Dieser Zuschlag kann auf 0,15 m reduziert werden, wenn** Fahrzeugschwankungen zuverlässig ausgeschlossen sind. Voraussetzung hierzu ist, dass Arbeitsgeräte, Ausleger usw. erst in Betrieb gesetzt werden können, wenn zuvor die Fahrzeugfederung durch eine in ihrer Funktion ständig überwachte Federblockierung außer Wirkung gesetzt ist.
- **Nicht schienenfahrbare Baumaschinen** wegen Fahrwegunebenheiten **größer 0,30 m** wählen.

3. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung im Schutzabstand

Können Oberleitungen und/oder Speiseleitungen nicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden, gelten folgende Regelungen:

- Ein Schutzabstand von 1,50 m soll nicht unterschritten werden.
- Der Arbeitsablauf ist hinsichtlich im Arbeitsbereich vorkommender einzelner Stellen, an denen dieser Abstand (z.B. bei Auslegerbewegungen) unterschritten werden könnte, zu prüfen.
- Durch Hubbegrenzung und Berücksichtigung ausreichender Abstandszuschläge (s. Festlegungen im Abschnitt 2) muss unbedingten oder unkontrollierbaren Auslegerbewegungen Rechnung getragen werden.
- **Die Baumaschinen müssen dabei bahngeerdet werden.**

4. Bauarbeiten unter eingeschalteter Oberleitung bei Unterschreibung des Schutzabstandes von 1,50 m für Baumaschinen

Bei Unterschreibung des Schutzabstandes von 1,50 m muss:

- einwandfreie Sicht herrschen;
- bei Dunkelheit muss die Arbeitsstelle – auch in Höhe der Oberleitung – ausreichend beleuchtet sein. Bei nicht ausreichender Arbeitsfeldbeleuchtung muss eine besondere Leuchte, die ein Erkennen der Oberleitung gewährleistet, an den Arbeitsmaschinen angebracht werden.

Ist aufgrund besonderer Witterungsverhältnisse ein Erkennen der Oberleitung nicht möglich, muss die Oberleitung für die Zeit der fehlenden Sicht ausgeschaltet und bahngeerdet werden.

Bei Arbeiten mit **bahngeerdeten** Baumaschinen darf ein Abstand von Teilen dieser Fahrzeuge zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung von

- 0,30 m bei 15 kV Nennspannung und
- 0,50 m bei 25 kV Nennspannung

keinesfalls unterschritten werden.

- Bei höhenverstellbaren Arbeitsgeräten und Maschinen **muss immer** die Hubbegrenzung eingeschaltet sein. **Sie darf während der Arbeitsausführung nicht unwirksam gemacht werden.**
- Zu den Mindestabständen von 0,30 m und 0,50 m **müssen je nach Bauart Zuschläge** für unkontrollierte Bewegungen während der Arbeit, wie im Abschnitt 2 festgelegt, **gesondert zugeschlagen werden.**

Um Arbeitskräfte, die vom Boden aus bewegte Lasten an Auslegern führen, vor einem Stromschlag zu schützen, muss eine elektrische Trennung von geführter Last und Tragmittel, wie z.B. durch

- isolierte Aufhängung der Last,
- aus Isolierstoff bestehende Anschlagmittel, oder
- isolierende Leitseil zum Führen der Last

hergestellt werden.

110 kV Bahnstromleitungen an Oberleitungsanlagen

- Werden an den Oberleitungsanlagen 110 kV Bahnstromleitungen mitgeführt, darf von unter Spannung stehenden Teilen dieser Leitungen ein **Schutzabstand von 2,00 m** nicht unterschritten werden.
- **Zuschläge** für unkontrollierte Bewegungen des Kranauslegers **müssen**, wie im Abschnitt 2 festgelegt, **je nach Bauart gesondert zugeschlagen werden.**

5. Bahnerdung von Fahrzeugen

- Ein **Schienenfahrzeug** ist bahngeerdet, wenn mindestens ein Rad auf einer als Rückleitung dienenden, nicht unterbrochenen Schiene steht, an die die Erdungsleitungen angeschlossen sind.
- **Baumaschinen** sind bahngeerdet, wenn sie über eine Erdungsleitung mit Hilfe einer „Vorrichtung zum Bahnerden von Baumaschinen, Hebezeugen sowie Bahndienstwagen“ mit einem bahngeerdeten Schienenfahrzeug oder einer zur Bahnerdung benutzten Schiene verbunden sind.
- **Baumaschinen mit Kranfahrbahn** sind bahngeerdet, wenn der Güterwagen oder die Baumaschine mindestens mit einem Rad auf einer zur Bahnerdung benutzten Schiene steht und die Kranfahrbahnen elektrisch leitend mit dem Fahrzeugrahmen verbunden sind.
- **Fahrzeuge, Kräne, Baumaschinen und Baugeräte, die auf einem Güterwagen stehen**, können an diesem bahngeerdet werden, wenn sich der Wagen mindestens mit einem Rad auf einer zur Bahnerdung benutzten Schiene befindet.
- **Für ständig hin- und herfahrende Baumaschinen sind besondere Vorkehrungen zu treffen.** Bei der Bewegung der Baumaschine ist immer darauf zu achten, dass die Bahnerdungsleitung nicht beschädigt wird. Für ständig hin- und herfahrende Baumaschinen ist eine sog. Schlepperde mit Aufrollmechanismus empfehlenswert. Schlepperden bis 50 m Länge müssen mit Cu-Kabel 50 mm², Schlepperden bis 100 m Länge mit Cu-Kabel 70 mm² ausgeführt werden.
- **Bei allen Bauzuständen hat der Bauleiter sicherzustellen, dass die Bahnerdung und Rückstromführung immer gewährleistet ist.**

6. Wartung von Erdungsvorrichtungen

- Die Erdungsvorrichtungen werden bei einem Kurzschluss mechanisch und thermisch sehr stark belastet, so dass eine Erdungsvorrichtung, über die ein Kurzschlussstrom geflossen ist, immer durch eine Elektrofachkraft für Oberleitungsanlagen zu kontrollieren ist.
- Die Erdungsvorrichtung ist vor jeder Benutzung durch Inaugenscheinnahme auf Funktionsfähigkeit fest mit den Anschließen verbunden ist.
- **Sind Risse oder Quetschungen im Kabelmantel zu erkennen, darf die Erdungsvorrichtung nicht verwendet werden.**

Einweisung als Arbeitsverantwortlicher für Arbeiten an oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile von elektrischen Energieanlagen

Für die Durchführung der Maßnahme _____
Projektbezeichnung

Betra-Nr.: _____ wurde

Name, Vorname / Firma am

eingewiesen in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage

Lage der Baustelle

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen für Arbeiten an oder in der Nähe unter Spannung stehender Teile von elektrischen Energieanlagen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Einweisenden.

Für die Einweisung des Schaltantragstellers ist der Vordruck der DB Netz AG (RRil 132.0123) zu verwenden.

Die Arbeiten sind dem Anlagenverantwortlichen rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.

Die Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen sind insbesondere:

Unterweisung:

Unterweisung seiner auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte (einschl. seiner Nachunternehmer, Zulieferer usw.) vor Arbeitsaufnahme über die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen und der zu treffenden Schutzmaßnahmen.
Die Abstände nach DIN VDE 0105-103 sind einzuhalten

Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustandes:

Hat der Arbeitsverantwortliche nicht selbst freigeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert, so hat er sich dies vom Anlagenverantwortlichen oder vom zuständigen Schaltantragsteller bestätigen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Erden der ausgeschalteten Anlagenteile sind in Abstimmung zwischen dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten durchzuführen.

Freigabe zur Arbeit:

Die Freigabe zur Arbeit darf nur vom Arbeitsverantwortlichen und erst nach Durchführung der Maßnahmen zum Herstellen und Sicherstellen des spannungsfreien Zustands erteilt werden.

Unterspannung setzen nach beendeter Arbeit:

Erst wenn der Arbeitsverantwortliche sich davon überzeugt hat, dass die Arbeitsstelle wieder einschaltbereit ist, darf er dem Anlagenverantwortlichen oder dem mit Aufgaben des Anlagenverantwortlichen Beauftragten die Beendigung der Arbeiten und die Einschaltbereitschaft melden. Die Anlage ist von diesem Zeitpunkt an als unter Spannung stehend zu betrachten.

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren): _____

Arbeitsverantwortlicher: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum,

Einweisender: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum,

Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte

Hiermit bestätige ich,

(Name, Vorname)

dass ich als verantwortlicher Mitarbeiter der Stadt / Gemeinde / Firma

(Name der Stadt / Gemeinde / Firma)

für die Bahnsteigreinigung und den Winterdienst auf den Bahnsteigen und Zugängen des

(Name des Bf / Hp)

in der Zeit

(Arbeitszeitraum)

von der AVG, Unternehmensbereich Infrastruktur

(Name, Vorname)

- in die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften der VBG
- in die Gefahren aus dem Bahnbetrieb
- in die Gefahren aus der Oberleitungsanlage
 - 750 Volt Gleichstrom
 - 15 KV Wechselstrom
- in die **Thematik** „Sicheres Verhalten betriebsfremder Personen im Gleisbereich von Eisenbahnen“

unterwiesen worden bin. Ich verpflichte mich die o. g. Vorschriften zu lesen und zu befolgen. Ebenso sind mir die Gefahren aus dem öffentlichen Straßenverkehr bekannt. Mir ist bekannt, dass Nachunternehmer nicht zulassen sind.

(Name, Ort, Datum, *Unterschrift*)

Anlage 12 Einweisungsbestätigung Bahnsteigpflegekräfte

Einweisungsbestätigung Anlagenbeauftragter für Oberleitungsanlagen

Für die Durchführung der Maßnahme _____
Projektbezeichnung

Betra-Nr.: _____ wurde

Name, Vorname / Firma am

in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage

Bf/Freie Strecke

eingewiesen. Im Zusammenhang mit dieser Einweisung und der damit verbundenen Übertragung von Aufgaben des Anlagenbeauftragten für die Oberleitungsanlagen wurde geprüft, dass die Voraussetzungen

- Elektrofachkraft (EfK) für Oberleitungsanlagen
- Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) für Oberleitungsanlagen
- Registrierung als Schaltantragsteller bei der zuständigen ZES

vorliegen.

Hiermit wird die oben genannte Person mit Aufgaben des Anlagenbeauftragten nach den untenstehenden Maßnahmen beauftragt. Die Anlagenverantwortung verbleibt im Übrigen beim Übertragenden.

Die Aufgaben des Beauftragten sind insbesondere:

- Überwachung bzw. Wiederherstellung des betriebssicheren Zustandes der durch die Arbeiten betroffene Oberleitungsanlage.
- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort.
- Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, den dafür erforderlichen auszuschaltenden Anlagenteilen sowie der Festlegung der Einbauorte der Bahnerdungsvorrichtungen – und damit verbunden – der Arbeitsgrenzen.
- Einweisen des Schaltantragstellers in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort und die vorgesehenen Arbeiten.
- Mitteilung über die Ausschaltung bzw. die beabsichtigte Wiedereinschaltung an den Arbeitsverantwortlichen.
- Erteilung der Erlaubnis für die Durchführung der Arbeiten an den Arbeitsverantwortlichen entsprechend dessen Informationen über Art, Ort und Auswirkungen der vorgesehenen Arbeiten.
- Weisungsbefugnis gegenüber dem Arbeitsverantwortlichen zur Unterbrechung bzw. zum vorzeitigen Beenden der Arbeiten, wenn es der Betrieb der Anlage erfordert.

Anlage 13 - Anlagenbeauftragter für Oberleitungsanlagen (Seite 1 von 2)

- Einholung der Meldung vom Arbeitsverantwortlichen, dass die vorgesehenen Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und die ausgeschalteten Anlagenteile wieder betriebsbereit sind (Einschaltbereitschaft).
- Überprüfung, dass bei Baumaßnahmen an der Oberleitungsanlage eine Abnahme gemäß VV BAU-STE § 27 durch einen vom EBA anerkannten Abnahmeprüfer für Bauwischenzustände gemäß VV BAU-STE § 8 durchgeführt wurde.

Zusätzliche Aufgaben bei nichtelektrotechnischen Arbeiten:

- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen, Unterweisung bezüglich der Schutzabstände sowie der zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Einweisen des Bahnerdungsberechtigten in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Mitteilung über die Ausschaltung und Durchführung der Bahnerdung der Oberleitungsanlage an den Arbeitsverantwortlichen, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren): _____

Der Beauftragende: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Der Beauftragte: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Einweisungsbestätigung Anlagenbeauftragter für Arbeiten in der Nähe von unter elektrischer Spannung stehender Teile der Oberleitungsanlage

Für die Durchführung der Maßnahme _____
Projektbezeichnung

Betra-Nr.: _____ wurde

Name, Vorname / Firma am

in die örtlichen Verhältnisse der Oberleitungsanlage

Bf/Freie Strecke

Hiermit wird die oben genannte Person mit den Aufgaben des Anlagenbeauftragten beauftragt und in die Oberleitung eingewiesen.

Die beauftragte Person muss in der Betra namentlich genannt sein.

Die Anlagenverantwortung verbleibt beim Übertragenden.

Für die Einweisung des Schaltantragstellers ist der Vordruck der DB Netz AG (RRil 132.0123) zu verwenden.

Im Zusammenhang mit dieser Einweisung und der damit verbundenen Übertragung von Aufgaben des Anlagenbeauftragten wurde geprüft, dass folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Intern: Technisch Berechtigter AVG*
- Extern: Bauüberwacher mit betrieblichen Aufgaben und Sicherheitsüberwacher (Technisch Berechtigter) mit einer nachweislichen Qualifikation der Funktionsausbildung der Ril 046 2751 bis 2753 der DB Netz AG.*

*Nicht zutreffendes streichen

Die Aufgaben des Beauftragten sind insbesondere:

- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort.
- Einweisen des Arbeitsverantwortlichen in die Gefahren durch den elektrischen Strom in Bezug auf die Oberleitungsanlagen, Unterweisung bezüglich der Schutzabstände sowie der zu treffenden Schutzmaßnahmen.
- Mitteilung über die Ausschaltung und Durchführung der Bahnerdung der Oberleitungsanlage an den Arbeitsverantwortlichen, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Anlage 14 – Anlagenbeauftragter für Arbeiten in der Nähe von unter elektrischer Spannung stehender Teile der Oberleitungsanlagen (Seite 1 von 2)

Anlage 14 – Anlagenbeauftragter für Arbeiten in der Nähe von unter elektrischer Spannung stehender Teile der Oberleitungsanlage (Seite 2 von 2)

- Einholung der Meldung vom Arbeitsverantwortlichen, dass die vorgesehenen Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen wurden und die ausgeschalteten Anlagenteile wieder betriebsbereit sind (Einschaltbereitschaft).
- Auftrag zum Herstellen der Erdfreiheit und in der Folge zum Wiedereinschalten der Oberleitungsanlage.

Wenn der Anlagenbeauftragte auch Schaltantragsteller ist:*

- Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, den dafür erforderlichen auszuschaltenden Anlagenteilen sowie der Festlegung der Einbauorte der Bahnerdungsvorrichtungen – und damit verbunden – der Arbeitsgrenzen.
- Einweisen des Bahnerdungsberechtigten in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Wenn der Anlagenbeauftragte kein Schaltantragsteller ist:*

Übernimmt der einweisende Anlagenbeauftragte / Anlagenverantwortliche der Fachabteilung V2-IH4 folgende Punkte:

- Abstimmung mit dem Arbeitsverantwortlichen über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, den dafür erforderlichen auszuschaltenden Anlagenteilen sowie der Festlegung der Einbauorte der Bahnerdungsvorrichtungen – und damit verbunden – der Arbeitsgrenzen.
- Einweisen des Bahnerdungsberechtigten in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs vor Ort, wenn der Fremdfirma für die Bahnerdung keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- Einweisen des Schaltantragstellers in die örtlichen Besonderheiten des Baustellenbereichs, wenn der Fremdfirma für die Schaltheandlungen keine qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

*Nicht zutreffendes streichen

Besonderheiten (z. B. Arbeitsverfahren): _____

Der Beauftragende: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Der Beauftragte: _____
Name in Druckbuchstaben, Abteilung/Firma, Unterschrift, Datum

Anlage 14 – Anlagenbeauftragter für Arbeiten in der Nähe von unter elektrischer Spannung stehender Teile der Oberleitungsanlage (Seite 2 von 2)

Einweisung des Bahnerdungsberechtigten von Dritten

Für die Durchführung der Maßnahme _____
Projektbezeichnung

Lage der Arbeitsstelle

gemäß Betra-Nr.: _____

wurde der Bahnerdungsberechtigte

Name, Vorname / Firma am

in Bezug auf das Bahnerden, einschl. des Prüfens auf Spannungsfreiheit, in die örtlichen Verhältnisse eingewiesen. Ein Befähigungsnachweis hat vorgelegen.

Anlagenverantwortlicher / Anlagenbeauftragter (Einweisender)

Name, Vorname / Firma

Die Teilnahmebescheinigung der letzten Unterweisung des Bahnerdungsberechtigten hat vorgelegen.

Bemerkungen: _____

Bahnerdungsberechtigter: _____
Unterschrift, Datum

Einweisender: _____
Unterschrift, Datum